

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird die Einrichtung einer Bundesbehörde gefordert, die in Fällen von "Miracle Mineral Supplement" (MMS) und anderen Giften die Kontrolle und Überwachung solcher giftigen Substanzen als zentral zuständige Aufsichtsbehörde übernimmt sowie die entsprechenden Tätigkeiten der Landes- und Kommunalaufsichtsbehörden vernetzt und koordiniert.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 112 Mitzeichnungen sowie 34 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Hintergrund und Anlass der Petition ist eine als "Wundermittel" zur Heilung etwa von Malaria, Hepatitis und Krebs ausgelobte Chemikalie, die vorwiegend zu Desinfektionszwecken und bei der Wasseraufbereitung eingesetzt wird.

Das Produkt "Miracle Mineral Supplement" (MMS) wird nach Aussage der Bundesregierung offenbar von verschiedenen Anbietern, insbesondere über das Internet angepriesen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat bereits 2012 vor der Verwendung von MMS gewarnt, die Warnung befindet sich auch aktuell auf dessen Website. MMS wird mit einer arzneilichen Indikation angeboten, ist indes nicht als Arzneimittel rechtmäßig im Verkehr. Das BfArM steht in engem Austausch mit den in Deutschland für die Überwachung des

Arzneimittelverkehrs zuständigen Landesbehörden. Nach Kenntnis des BfArM haben einzelne Landesbehörden mit Blick auf die Patientensicherheit bereits eigenverantwortliche Maßnahmen umgesetzt beziehungsweise planen weitere Maßnahmen.

Auch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat mit Stellungnahme vom Juli 2012 von der Anwendung von MMS abgeraten.

Soweit mit der Petition eine bundeseinheitliche Regelung gefordert wird, ist auf Folgendes hinzuweisen: Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf "Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte". Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, so lange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 1 Grundgesetz).

Mit der Einrichtung der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) wurde die zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich sowie Medizinproduktebereich, auch für den zentralen Informationsaustausch als nationale Kontaktstelle mit europäischen Überwachungseinrichtungen geschaffen und von allen Bundesländern im Rahmen eines Staatsvertrages ratifiziert.

Die Überwachung des Arzneimittel-Verkehrs obliegt den Ländern. Die Länder untereinander haben in vielfältiger Weise ihre Arbeit miteinander verzahnt, beispielsweise im Rahmen der Arbeitsgruppe Arzneimittel-, Apotheken-, Transfusions- und Betäubungsmittelwesen der Länder (AG AATB), die zweimal jährlich für mehrere Tage zu Beratungen zusammen kommt und ihr Vorgehen koordiniert.

Daneben wurde das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als rechtsfähige Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gegründet. Zentrale Aufgabe des BfR ist die wissenschaftliche Risikobewertung von Lebens- und Futtermitteln sowie von Stoffen und Produkten als Grundlage für den gesundheitlichen Verbraucherschutz der Bundesregierung. Das Institut hat keine Überwachungsfunktion. Die

Arbeitsschwerpunkte umfassen u.a. die gesundheitliche Bewertung der biologischen und stofflich-chemischen Sicherheit von Lebensmitteln, die gesundheitliche Bewertung der Sicherheit u.a. von Chemikalien, Pflanzenschutzmitteln und Kosmetika oder auch die Risikobewertung gentechnisch veränderter Organismen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist mit den in den Ländern angesiedelten Überwachungs- und Aufsichtsbehörden eine effektive Kontrolle des Verkehrs mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie dem BfR für die Bewertung gesundheitlicher Risiken von Produkten der Gesundheitsschutz der Bevölkerung jederzeit sichergestellt, so dass die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Bundesbehörde nicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.